

Satzung der Gemeinde Bakum über die Gewährung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehren- amtlich tätige Personen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Bakum in seiner Sitzung am 2. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Mitglieder des Rates, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige erhalten Entschädigungen nach der Maßgabe dieser Satzung. Zu den Entschädigungen gehören:

- a) Aufwandsentschädigungen,
- b) Verdienstausfall,
- c) Fahrtkostenentschädigung,
- d) Reisekostenvergütung,
- e) sonstiger Auslagenersatz.

§ 2

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Rates

- 1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 13,00 € je Sitzung. Ausschussvorsitzende erhalten bei Ausschusssitzungen in denen sie den Vorsitz innehaben, ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 €.
- 2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten und der Reisekosten.
- 3) Wird die Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage, werden nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt.
- 4) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im vorausgezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- 5) Für die Zeit des Ruhens des Mandats wird eine Aufwandsentschädigung nicht gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und für Fraktionsvorsitzende

- 1) Neben den Entschädigungen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) An die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder den 1. stellvertretenden Bürgermeister mtl. 150,00 €.
 - b) An die 2. stellvertretende Bürgermeisterin oder den 2. stellvertretenden Bürgermeister mtl. 50,00 €.
 - c) An die 3. stellvertretende Bürgermeisterin oder den 3. stellvertretenden Bürgermeister mtl. 50,00 €.
 - d) An die Fraktionsvorsitzenden mtl. 20,00 € zuzüglich 2,00 € je Fraktionsmitglied.
- 2) Vereinigt ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höhere.
- 3) Mit den in Absatz 1 genannten Entschädigungen sind alle in Ausübung dieser Funktion erwachsenden Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten und Sitzungsgelder abgegolten.
- 4) Ist einer der in Absatz 1 genannten Ratsherren länger als einen vollen Kalendermonat an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert, erhält er für die vollen Kalendermonate die zusätzliche Aufwandsentschädigung nicht. Während dieser Zeit erhält diese Aufwandsentschädigung der die Geschäfte führende Vertreter.
- 5) § 2 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

- 1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung.
- 2) § 2 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Fraktionen

Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Fraktionen erhalten die Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder je Sitzung eine Fahrtkostenpauschale.

Diese beträgt bei einem Wohnsitz in

a) Lüsche und Carum	4,00 €
b) Hausstette, Vestrup, Märschendorf, Harmel, Molkenstraße und Schleddehausen	3,00 €
c) Westerbakum, Lohe, Büschel und Elmelage	2,00 €

§ 6

Verdienstausschlag für Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

- 1) Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben neben ihrer Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages.
- 2) Erstattet wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis höchstens 10,00 € je Stunde. Bei der Berechnung des Verdienstausschlages wird außer der tatsächlichen Dauer der Rats- oder Ausschusssitzung auch notwendige Zeit für Hin- und Rückfahrt zum Tagungsort berücksichtigt, höchstens jedoch die Zeit werktags zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr.

Bei Schichtarbeitern gilt die zeitliche Begrenzung nicht.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Bezirksvorsteher

- 1) Die Bezirksvorsteher der Gemeinde Bakum erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

a) Pauschalentschädigung	77,00 €
b) je Privathaushalt des Bezirks	1,00 €
c) je landwirtschaftlichen bei der Bodennutzungserhebung erfassten Betrieb	8,00 €
- 2) Mit den vorstehenden Entschädigungen sind alle Aufwendungen einschließlich des Verdienstausschlages, der Reisekosten und der sonstigen Auslagen abgegolten.

§ 8

gestrichen

§ 9

Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- 1) Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindebrandmeister/in	70,00 €
stellv. Gemeindebrandmeister/in	50,00 €
Ortsbrandmeister/in	130,00 €
stellv. Ortsbrandmeister/in	50,00 €
Gerätewart/in	80,00 €
Atemschutzgerätewart/in	50,00 €
Zeugwart/in	40,00 €
Jugendwart/in	50,00 €

- 2) Werden von einem Funktionsträger mehrere Funktionen nach Abs. 1 wahrgenommen, so erhält er zusätzlich zu der höheren Aufwandsentschädigung jeweils die Hälfte der für die weitere Funktion festgesetzten Aufwandsentschädigung.
- 3) Mit den Aufwandsentschädigungen sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit den Aufgaben der sonstigen Funktionsträger verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.a.) sowie der Verdienstaussfall abgegolten.
- 4) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von § 33 Abs. 2 noch von § 32 Abs. 1 NBrandSchG erfasst sind, wird auf Antrag der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 35,00 € je Stunde bzw. 280,00 € je Tag erstattet. Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Nachweis über den Verdienstaussfall beibringen können oder wollen, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entstanden ist, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je Stunde bzw. 160,00 € je Tag. Der Verdienstaussfall bzw. die Pauschalentschädigung ist spätestens mit Ablauf des auf den Monat, in dem der Feuerwehrdienst erfolgt ist, folgenden Monat bei der Gemeinde Bakum einzureichen.
- 5) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde und für höchstens 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche gewährt. Voraussetzung ist, dass das Kind bzw. die Kinder von keinem im Haushalt lebenden Angehörigen betreut werden kann. Wenn mehrere Kinder zu betreuen sind, wird nur eine Entschädigung gezahlt.
- 6) Für die Teilnahme an Lehrgängen, Fortbildungsveranstaltungen etc. erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 € pro Tag wenn der Arbeitgeber seinen Anspruch auf Erstattung des Verdienstaussfalles nicht geltend macht.

- 7) Für Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Bakum, die vom Bürgermeister genehmigt wurden, erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet, wenn sie von anderen Stellen gezahlt werden.
- 8) Zur Förderung der Kameradschaftspflege erhält die Freiwillige Feuerwehr Bakum, sowie die Freiwillige Feuerwehr Lüsche jährlich jeweils einen Betrag von 2.000,00 €.
- 9) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.“

§ 10

Verdienstausfall und Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich tätige Personen

- 1) Die für die Gemeinde sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und ihres tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstauffalls.
- 2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 10,00 € je Monat begrenzt. Der Verdienstauffall wird bis höchstens 10,00 € je Stunde erstattet.

§ 11

Reisekosten

- 1) Für die von der Gemeinde genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder des Rates, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die Ehrenbeamten und die ehrenamtlich Tätigen Reisekosten nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts.

Die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder richtet sich nach der Reisekostenstufe des Gemeindedirektors.

Die Reisekostenvergütung der Ehrenbeamten und der ehrenamtlich Tätigen richtet sich nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.

- 2) Bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird die Wegstreckenentschädigung nach den Richtlinien des Landes Niedersachsen gewährt.
- 3) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Fassung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2020 in Kraft.